

Auftraggeber : **BORBET**

Typ(en) : **T 80415**

Ausführung : **Lk 100 mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø59,1**

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp	:	T 80415
Radausführung	:	Lk 100
Radgröße nach Norm	:	8 J x 14 H2
Einpreßtiefe in mm	:	20
zulässige Radlast in kg	:	550
zul. Abrollumfang in mm	:	1860
Lochkreisdurchmesser in mm	:	100
Lochzahl	:	4
Mittenlochdurchmesser in mm	:	64,0 mit Zentrierring, Farbe kobaltblau, Kennz.: BO Ø64,0/Ø59,1
Zentrierart	:	Mittenzentrierung

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen oder solche Fahrzeuge die von diesen abgeleitet sind.

Ein Verwendungsbereich wird nicht festgelegt.

Gegen die Verwendung der Sonderräder bestehen keine technischen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden:

A01) Sofern der Fahrzeughalter eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers über die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie die verwendete Reifengröße vorlegen kann, ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4 a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : T 80415

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø59,1

Sofern der Fahrzeughalter eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers über die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie die verwendete Reifengröße nicht vorlegen kann, ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr unter Angabe von

Fahrzeughersteller

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

(Als Bestätigung des Fahrzeugherstellers sind in diesem Zusammenhang auch die Angaben in den Umrüstkatalogen des Fahrzeugherstellers zu bewerten).

- A02) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A03) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur Kegelbundradschrauben bzw. -mutter mit Kegelwinkel 60° verwendet werden. Die Festigkeitsklasse muß mindestens 10.9 gemäß ISO 898 T1 betragen.
Gewindenenn Durchmesser und -steigung müssen den serienmäßigen Befestigungsteilen entsprechen. Auf ausreichende Einschraubtiefe ist zu achten. Der vorgesehene Bereich des Anzugsmomentes (nach Angabe des Fahrzeugherstellers, jedoch max. 110 Nm) ist streng zu beachten. Die Betriebsfestigkeit des Rades kann bei Nichteinhaltung beeinträchtigt werden.
- A04) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A05) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A06) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A07) Die Sonderräder dürfen auf der Radinnenseite mit Klammer- und Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A08) Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie für die verwendete Reifengröße muß vorliegen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muß die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden. Der Untersuchungsumfang soll sich an den Kriterien des VdTÜV Merkblattes " Begutachtung von baulichen Veränderungen PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " vom Februar 1990 Anhang I orientieren.

Auftraggeber : BORBET

Typ(en) : T 80415

Ausführung : Lk 100 mit Zentrierring Kennz.: BO Ø64,0/Ø59,1

- A09) Die geprüfte Radlast muß ausreichend sein.
- A10) Der maximale zulässige Reifenhalbmesser r_{dyn} von 0,2962 m darf nicht überschritten werden (entspricht einem Abrollumfang von 1860 mm).
- A11) Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgenreiße 8 J x 14 H2 freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden. Die Reifen müssen von der Radinnenseite her aufgezogen werden.
- A12) Der Anbau muß mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig übereinstimmen. Insbesondere sind die Art der Befestigung und Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewindgänge und die Anschraubfläche zu vergleichen.
- A13) Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs- Brems- und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand vom Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.
- A14) Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
- A15) Die Verwendbarkeit von Schneeketten kann erst im Rahmen der Anbau- und Freigängigkeitsuntersuchung festgestellt werden.
- A16) Wird eine Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs enthalten ist, so ist der Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers zu führen.
- A17) Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 80415 des Herstellers BORBET.

Essen, 22. Januar 1999

RA99/00257/A/15